



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.01.2021

Sicherstellung der Versorgung mit SARS-CoV-2-Impfstoffen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führte in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/2852) aus, dass gem. § 52 b AMG der pharmazeutischen Industrie und dem Arzneimittelgroßhandel der öffentlich-rechtliche Auftrag übertragen wurde, die Arzneimittelversorgung im Geltungsbereich des Gesetzes sicherzustellen, wobei der pharmazeutische Unternehmer zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Belieferung vollversorgender Arzneimittelgroßhandlungen zu gewährleisten hat. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden der Länder im Einzelfall bei einem Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, ein befristetes Inverkehrbringen sowie die Einfuhr und das Verbringen von Arzneimitteln gestatten, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich des AMG zugelassen oder registriert sind. Bei der durch das SARS-CoV-2 verursachten Infektion handelt es sich ohne Zweifel und eine lebensbedrohliche Erkrankung. Ebenso steht fest, dass der zur Vorbeugung erforderliche Impfstoff derzeit nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung steht, weil die Impfstoffe – unabhängig vom Stand des jeweiligen Zulassungsverfahrens – durch die EU-Kommission bzw. Regierungen reserviert wurden und damit derzeit dem regulären Handel nicht zur Verfügung stehen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Auf welche Weise sollen die pharmazeutische Industrie und der Arzneimittelgroßhandel den öffentlich-rechtlichen Auftrag ausführen, die ordnungsgemäße und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit SARS-CoV-2-Impfstoffen sicherzustellen, wenn diese – trotz Zulassung – nicht verfügbar sind?
- Frage 2. Gab es Überlegungen der Landesregierung, den aktuellen Versorgungsmangel mit SARS-CoV-2-Impfstoffen dadurch zu beheben, dass außerhalb des aktuellen Verteilungsverfahrens Impfstoffe in Verkehr gebracht werden – ggf. auch solche, die derzeit im Geltungsbereich des AMG nicht zugelassen sind?
- Frage 3. Falls zweitens zutreffend: Mit welchem Ergebnis?
- Frage 4. Falls zweitens unzutreffend: Warum nicht, obwohl die von der Landesregierung genannten in der Drucksache 20/2852 genannten Voraussetzungen gegeben sind?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung, BAnz AT 21.12.2020 V3) eine u.a. auf § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c und f des Infektionsschutzgesetzes gestützte Verordnung erlassen, wonach die derzeit zugelassenen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2 nur über die durch den öffentlichen Gesundheitsdienst der Länder zu betreibenden Impfzentren nach Maßgabe der in der Verordnung enthaltenen Priorisierung abgegeben werden dürfen. Nicht zugelassene Impfstoffe sind nicht verkehrsfähig.

Es versteht sich von selbst, dass nur zugelassene Impfstoffe verimpft werden sollen und können. Unabhängig hiervon ist die Verfügbarkeit von Impfstoffen gegen SARS-CoV-2 weltweit bekanntlich eingeschränkt.

Wiesbaden, 10. März 2021

Kai Klose